



Einspeisevergütung (KEV) für Kleinwasserkraft-, Windenergie-, Geothermie- und Biomasseanlagen

Faktenblatt für Projektanten

Version 1.0 vom 2. November 2017 (Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben)

Die nachstehenden Informationen betreffen Kleinwasserkraft-, Windenergie-, Geothermie- und Biomasseanlagen, die sich auf der Warteliste für die Einspeisevergütung (KEV) befinden. Informationen zur Photovoltaik (KEV und Einmalvergütung) werden in einem separaten Dokument behandelt (www.bfe.admin.ch/kev > Faktenblätter).

Was ändert sich ab 1.1.2018?

- Mit dem neuen Energiegesetz, dem die Schweizer Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 zugestimmt hat stehen mehr Fördermittel zur Verfügung. Diese reichen aber nicht aus, um die Warteliste vollständig abzubauen und alle Anlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen.
- Das Einspeisevergütungssystem (KEV) ist nicht mehr kostendeckend, sondern wird neu kostenorientiert ausgestaltet. Für grosse Anlagen wird die Direktvermarktung eingeführt.
- Die **KEV** läuft Ende 2022 aus. Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in das Fördersystem aufgenommen.
- Erneuerte und wesentlich erweiterte Anlagen können nicht mehr in die KEV aufgenommen werden.
- **Biomasse**-Infrastrukturanlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen, kommunale Abwasserreinigungsanlagen) werden künftig mit Investitionsbeiträgen und nicht mehr mit der KEV gefördert. Holzkraftwerke können zwischen Investitionsbeiträgen und KEV wählen.
- Die neue KEV-Untergrenze für **Kleinwasserkraftanlagen** liegt bei 1 MW. Für Erneuerungen und Erweiterungen stehen neu bis 2030 Investitionsbeiträge zur Verfügung.

Hintergrund zur Energiestrategie 2050

Das revidierte Energiegesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Details der Ausgestaltung des Fördersystems werden in der [Energieförderungsverordnung](#) definiert.

Der Zubau der erneuerbaren Energien soll kontinuierlich und unter Berücksichtigung der Gesamtkosten erfolgen. Es stehen mehr Fördermittel zur Verfügung, welche aber durch den maximalen Netzzuschlag von 2,3 Rp./kWh limitiert sind. Ausserdem wird mit dem Netzzuschlag neu auch die Grosswasserkraft gefördert und das Einspeisevergütungssystem (KEV) wird zeitlich bis Ende 2022 befristet. Der Spielraum für die KEV bleibt also eingeschränkt. Die Fördermittel werden nicht ausreichen, um die hohe Nachfrage zu decken und die Warteliste vollständig abzubauen.

Aus diesem Grund werden die Förderinstrumente mit dem revidierten Energiegesetz ab 2018 stark umgebaut: Sie werden kosteneffizienter und marktnäher gestaltet. Die Änderungen betreffen alle Anlagen auf der Warteliste (auch bereits realisierte) sowie neue Anmeldungen.



1 Fragen und Antworten zur Einspeisevergütung (KEV)

1.1 Wer kann eine Einspeisevergütung erhalten?

Nur noch Betreiber von Neuanlagen der folgenden Technologien können gemäss dem neuen Energiegesetz von der Einspeisevergütung profitieren: neue Windenergieanlagen, landwirtschaftliche und industrielle Biogasanlagen, Holzkraftwerke, Kleinwasserkraftanlagen ab 1 MW (mit Ausnahmen) sowie Geothermieanlagen. Als Neuanlagen gelten Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2013.

Die neuen Anspruchsvoraussetzungen für die KEV betreffen alle Anlagen auf der Warteliste (auch Springer), jedoch nicht Anlagen mit einem positiven Bescheid.

Anstatt der KEV stehen für folgende Anlagen neu Investitionsbeiträge zur Verfügung: neue, erneuerte oder erheblich erweiterte Kehrlichtverbrennungs-, kommunale Abwasserreinigungsanlagen sowie erneuerte oder erheblich erweiterte Kleinwasserkraftanlagen ab 300 kW. Betreiber von Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung können wählen, ob sie sich die KEV oder einen Investitionsbeitrag beantragen wollen. (Siehe Faktenblatt: www.bfe.admin.ch/foerderung > Investitionsbeiträge)

1.2 Schrittweiser Abbau der Warteliste

Ende September 2017 befanden sich 39'000 Anlagen auf der Warteliste, davon rund 1'300 Nicht-Photovoltaikanlagen. Etwa 180 dieser Anlagen sind sogenannte „Springer-Anlagen“, das heisst, dass sie baureif wurden oder bereits in Betrieb sind und dadurch an die Spitze der Warteliste vorgerückt sind.

Mit der Energiestrategie 2050 stehen zwar mehr Fördermittel zur Verfügung. Diese sind aber weiterhin begrenzt und reichen nicht aus, um alle Anlagen mit der KEV zu fördern. Ausserdem ist die KEV zeitlich auf Ende 2022 befristet.

Aufgrund der begrenzten Mittel und der zeitlichen Befristung der KEV kann die Warteliste nicht vollständig abgebaut werden. Unter den aktuellen gesetzlichen Bedingungen haben voraussichtlich noch jene Projekte, welche 2015 und 2016 auf der Warteliste nach vorne gesprungen sind, eine Chance in die KEV aufgenommen zu werden. Für Projekte, die 2017 „gesprungen“ sind, ist ungewiss, ob sie noch ins Einspeisevergütungssystem aufgenommen werden können. Projekte, die ab 2018 Springer werden sowie die restlichen Anlagen auf der Warteliste haben aus heutiger Sicht voraussichtlich keine realistische Chance mehr, eine KEV-Zusage zu erhalten¹.

Im Falle von bereits realisierten Anlagen auf der Warteliste ist zu beachten, dass die Investition auf eigenes Risiko erfolgt ist. Im Wartelistenbescheid der Swissgrid wurde darauf hingewiesen, dass es offen ist, ob und wann das Projekt in die Förderung aufgenommen werden kann.

1.3 Wird die KEV nach 2022 noch ausbezahlt?

Die Befristung bis 2022 gilt nur für die Neuaufnahme von Anlagen der Warteliste in die KEV. Bereits geförderte Anlagen sind von dieser Befristung nicht betroffen, sie erhalten also ihre Vergütung bis zum Ende der jeweiligen Vergütungsdauer.

¹Aus diesem Datum kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Das Datum ist eine aufgrund der heute vorliegenden Informationen und der rechtlichen Rahmenbedingungen errechnete Annahme, die sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z.B. Strommarktpreis, politische Änderungen am Fördersystem) wieder ändern kann.



1.4 Welche Vergütungsdauer und welchen Vergütungssatz erhalte ich?

Mit dem revidierten Energiegesetz wird der Grundsatz der Kostenorientierung eingeführt, die Vergütungssätze müssten nicht mehr wie bisher kostendeckend sein. Dies erlaubt es, die Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahre zu kürzen (Ausnahme: Biomasseanlagen), um die Verpflichtungen des Netzzuschlagsfonds zeitlich zu verkürzen. **Gesamthft bedeutet dies, dass die Vergütung mit den neuen Vergütungssätze zusammen mit der neuen Vergütungsdauer für Anlagen, die neu ins Fördersystem aufgenommen werden, neu rund 80-90% der bisherigen kostendeckenden Vergütung entsprechen.**

Erweiterungen von bestehenden KEV-Anlagen werden neu mit einem reduzierten Vergütungssatz vergütet (betrifft vor allem Biomasseanlagen und Kleinwasserkraftwerke).

Die neuen Vergütungsbedingungen sind im Anhang der Energieförderungsverordnung ersichtlich (<http://www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050/06450>).

1.5 Wer muss in die Direktvermarktung?

Ab 2020 müssen Betreiber von grossen KEV-Anlagen ihren erzeugten Strom selber vermarkten. Insbesondere betroffen sind:

- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die Ende 2017 bereits eine KEV erhalten;
- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW, die ab 2018 in die KEV aufgenommen werden.

Allen anderen Betreibern steht es frei, ebenfalls in die Direktvermarktung zu wechseln. Ein Wechsel ist bereits auf das 2. Quartal 2018 möglich. (Faktenblatt: www.bfe.admin.ch/kev > Faktenblätter)

2 Weitere Informationen

Fragen zur Anspruchsvoraussetzung und zur Abwicklung Ihrer Förderung sowie zur Warteliste:

Website von [Swissgrid](http://www.swissgrid.ch), E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch, Telefon: +41 848 014 014.

Fragen zu den Investitionsbeiträgen:

Biomasse: Bundesamt für Energie, Daniel Binggeli und Matthieu Buchs, E-Mail: IBB@bfe.admin.ch,
Telefon: +41 58 462 56 11

Kleinwasserkraft: Bundesamt für Energie, Regula Petersen, E-Mail: IBK@bfe.admin.ch,
Telefon: +41 58 462 56 11